

P.P. 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

Sicherheits- und Justizdepartement
des Kantons St. Gallen
per E-Mail an: sjd@sg.ch

St.Gallen, 26. Oktober 2023

XIV. - XVII. Nachtrag zum Polizeigesetz / Ergänzungsbotschaft und Entwürfe des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 12. September 2023 - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zum XIV., XV., XVI. und XVII. Nachtrag zum Polizeigesetz Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen namens der Mitte Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen, Gedanken und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen.

Grundsätzliches

Diese Vernehmlassung beschränkt sich im Wesentlichen auf die *Ergänzungen* im Rahmen der vorliegenden Botschaft.

Wir erachten die Gesamterneuerung des Polizeigesetzes (zu einem späteren Zeitpunkt) weiterhin als notwendig, und begrüßen dennoch die punktuelle Anpassung des Gesetzes in einigen dringlichen Punkten. Insofern danken wir der Regierung für die rasche Ausarbeitung der Ergänzungsbotschaft im Nachgang zur Rückweisung des XIV. und XV. Nachtrags in der Juni-Session 2023.

Ebenfalls ist im Sinne der Effizienz zu begrüßen, dass die Regierung dem Kantonsrat mit der Ergänzungsbotschaft gleichzeitig den XVI. und XVII. Nachtrag zum PG zuleitet und damit die ihnen zugrunde liegenden Motionen erledigt.

zum XIV. Nachtrag

(Bedrohungs- und Risikomanagement und Koordinationsgruppe Gewaltprävention, automatisierter Datenaustausch)

Wir begrüßen die Schärfungen des Gesetzestextes im Sinne des Rückweisungsantrages der vorberatenden Kommission. Ebenfalls wird die Ergänzung mit dem neuen Art. 27^{sexies} begrüsst, in welchem die Informationsrechte Betroffener explizit geregelt werden. Im Sinne der Transparenz und Glaubwürdigkeit polizeilicher Abklärungen im Rahmen des BRM sollten dieselben auch nachvollziehbar dokumentiert (wie bei der AFV auch, sh. E-Art. 39^{quinquies} Abs. 4), und die Einsichtsrechte

Die Mitte Kanton St.Gallen

in die entsprechenden Datensammlungen (von Betroffenen und/oder Dritten) gesetzlich geregelt werden (etwa in einem neuen Art. 27^{bis} Abs. 3). Die Sammlung von „Geheimakten“ ist zu verhindern.

In sprachlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass Botschaft und Gesetzesentwurf von Gefährdungen *für die* [...] Integrität spricht. Materiell und sprachlich korrekter wäre es aus unserer Sicht, von einer Gefährdung *der* [...] Integrität zu sprechen (so z.B. auch in Art. 11 und 47 StGB: Gefährdung *eines* Rechtsgutes, nicht Gefährdung für ein Rechtsgut, oder in Art. 129 StGB: Gefährdung *des* Lebens, nicht Gefährdung für das Leben).

zum XV. Nachtrag

(Präventive polizeiliche Tätigkeit)

Der Kantonsrat hiess die Motion 42.19.01 „Predictive Policing“ mit einer 2/3-Mehrheit gut; die Regierung befürwortete die Gutheissung ebenfalls. Noch in der Botschaft vom 25. Oktober 2022 vertrat die Regierung die Ansicht, dass der „Einsatz moderner Technologien in der Polizeiarbeit in Zukunft unverzichtbar sein wird“. Vor diesem Hintergrund sind wir überrascht, dass die Regierung laut Ergänzungsbotschaft „derzeit keinen Handlungsbedarf“ für Predictive Policing (mehr) sieht. Wir anerkennen, dass die Ausarbeitung einer griffigen Norm mit Schwierigkeiten verbunden sein mag. Deswegen aber auf einen fehlenden Handlungsbedarf zu schliessen und auf eine Umsetzung der gutgeheissenen Motion zu verzichten, erscheint uns als nicht richtig.

Soweit auf die Wiederaufnahme eines (geänderten) Artikels verzichtet wird, müsste in der Botschaft zumindest klar zum Ausdruck kommen, dass Predictive Policing weiterhin als wichtiges Anliegen anerkannt ist, dies auch um der Motion 42.19.01 die entsprechende Nachachtung zu schenken; der blosser Hinweis auf S. 7 der Botschaft darauf, dass eine gesetzliche Bestimmung zu erarbeiten wäre, „sollte sich diese Ausgangslage verändern“, erscheint uns zu vage.

zum XVI. Nachtrag

(Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung)

Wir stehen der Überwachung des öffentlichen Raumes bzw. der Bürgerinnen und Bürger im Grundsatz kritisch gegenüber. Soweit damit ausschliesslich die Verbrechen- und Vergehensbekämpfung bezweckt wird, und die verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger eingehalten werden, begrüssen wir die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung. Der Einsatz ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.

Für eine optimale Nutzung der Systeme scheint uns der (insb. interkantonale) Datenaustausch zentral. Es ist allerdings darauf zu achten, dass die „Gegenpartei“ über einen mindestens gleichwertigen Datenschutz verfügt wie der Kanton St. Gallen. Insofern scheint uns der Begriff in Art. 39^{octies} Abs. 1 lit. c, wonach der „Datenschutz hinreichend gewährleistet“ sein müsse, ungenügend; das Schutzniveau muss vielmehr demjenigen des st. gallischen Polizeigesetzes entsprechen. Zudem stellt sich die Frage, wer die Konformität der Systeme der „Gegenpartei“ prüft; die zuständige Stelle sollte gesetzlich geregelt werden.

zum XVII. Nachtrag

(Kostentragung von Veranstalterinnen und Veranstaltern)

Die Kostenüberbindung wird im Grundsatz und im Sinne der von der „Mitte“ unterstützten Motion 42.20.13 (Beteiligung an den Kosten des Polizeieinsatzes für Veranstalter von nicht bewilligten Demonstrationen) begrüsst.

Die Mitte Kanton St.Gallen

Weshalb die Kostenbeteiligung gerade auf 40 Prozent beschränkt wird, wird in der Botschaft nicht begründet und ist auch nicht nachvollziehbar. Der Gebührenrahmen für bewilligte Veranstaltungen reicht bis CHF 1'000.--. Die Obergrenze von lediglich CHF 2'000.-- bei unbewilligten Veranstaltungen kann dazu animieren, auf die Einholung einer Bewilligung zu verzichten, denn immerhin spart der Veranstalter damit den Aufwand für die Einholung einer Bewilligung. Die Obergrenze ist daher ganz wegzulassen oder aber zu erhöhen auf mind. 50 Prozent bzw. CHF 5'000.--. Es sei zugestanden, dass auch die 50 Prozent eine gewisse Beliebigkeit aufweist, allerdings kann man dann wenigstens von einer paritätischen Kostenteilung sprechen. Umgekehrt ist auch im Sinne des Verursacherprinzips nicht einzusehen, weshalb der Staat den grösseren Teil der Kosten tragen sollte.

Der Ausweitung der Kostenbeteiligung bei Veranstaltungen, bei denen es zu Personen- und/oder Sachschaden kommt, wird begrüsst, soweit an einer Obergrenze denn festgehalten werden sollte. Auf eine Unterscheidung zwischen gewöhnlichen und „besonders schweren Fällen“ mit Personen- und/oder Sachschaden ist aufgrund von kaum überwindbaren Abgrenzungsproblemen zu verzichten, zumal der „besonders schwere Fall“ nicht im Ansatz definiert ist. Stattdessen ist die Obergrenze in Fällen mit Personen- und/oder Sachschaden auf mind. 50 Prozent bzw. CHF 30'000.-- festzulegen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Franziska Steiner-Kaufmann
Präsidentin Die Mitte Kanton St.Gallen